

Bewertungsebenen und Richtwerte bei der Bewertung von Orientteppichen

SV-Fortbildungsveranstaltung am 4. 4. 2011 in Brunn am Gebirge

Am 4. 4. 2011 fanden sich 12 Sachverständige der Fachgruppe Orientteppiche, handgeknüpfte Teppiche, Tapisserien zu einer Fortbildungsveranstaltung in Brunn am Gebirge ein, um sich über aktuelle Trends, Marktentwicklungen und Wertprobleme zu informieren.

Anwesend waren die Gerichtssachverständigen Prof. KR Ferdi BÖHM-BESIM, Omar BÖHM-BESIM, Eduard FLENGER, Farzad FORGHANI-ARANI, Dr. Maximilian GROTHAUS, Mag. Sohrab KHADEM, Fritz LANGAUER, Udo LANGAUER, KR Karl-Horst LORENZ, Hermann PLOC, Dr. Huschang ROHANI und Erich RYSAVY.

Diese Fortbildungsveranstaltung war Teil der kontinuierlichen Ausbildung und des damit verbundenen Informations-

austauschs unter den Sachverständigen der Fachgruppe 42.71 Orientteppiche, handgeknüpfte Teppiche, Tapisserien. In den jährlich mehrfach veranstalteten Tagungen werden die aktuellen Marktentwicklungen, die Veränderungen im Warenangebot und in Preisstrukturen, neue Trends, Auktionsergebnisse und andere Themen, die die Arbeit der Sachverständigen der Fachgruppe tangieren, erörtert.

Die Tagung am 4. 4. 2011 in Brunn am Gebirge galt unter anderem auch der Aktualisierung der Bewertungsebenen und Richtwerte bei der Bewertung von Orientteppichen. Die Bewertungsebenen werden von den Sachverständigen der Fachgruppe regelmäßig diskutiert. Am 4. 4. 2011 erfolgte eine schon seit Längerem beabsichtigte Überarbeitung und Neufassung der Bewertungsebenen. Als Aus-

gangspunkt galten dabei die Bewertungskriterien, die von den österreichischen Sachverständigen der Fachgruppe bereits 1991 und 2002 festgelegt wurden. Diese finden sich in SV 1991, 25 und SV 2002, 89 und bildeten seither die Grundlage der Gutachterpraxis der österreichischen Sachverständigen der Fachgruppe Orientteppiche, handgeknüpfte Teppiche, Tapisserien.

Unter Bezugnahme auf die Erfahrungshorizonte der anwesenden Sachverständigen und auf die von denselben praktizierten gutachterlichen Tätigkeiten wurde folgendes Bewertungsebenen-Richtwerte-Schema, das sich als Orientierungshilfe bei der gutachterlichen Tätigkeit versteht, festgelegt:

● Produktionswert im Orient	70 – 80
● Internationaler Großhandelswert	100
● Einzelhandel in Österreich	300 – 360
● Sicherstellungswert	40
● Gemeiner Wert, Veräußerungswert	50 – 70
● Verkehrswert unter Privaten	100 – 150
● Zollgrenzwert	90 – 120
● Objektgeschäft	130 – 160
● Zeitwert	vom Erhaltungszustand abhängig

Die angeführten Zahlen rühren von der Marktbeobachtung der anwesenden Sachverständigen her. Unter Produktionswert im Orient wird der durchschnittliche Preis verstanden, den ein bestimmter Teppich im Orient hat.

Daraus resultiert der durchschnittliche internationale Großhandelswert, der angesichts der auch international gegebenen Marktmenge in Europa überschaubar ist.

Der Einzelhandelswert in Österreich resultiert aus den beobachteten, branchenüblichen Kalkulationen und beinhaltet als Einziger der angeführten Werte 20 % Mehrwertsteuer.

Der Sicherstellungswert wird als jener Wert definiert, der bei Hinterlegung eines Teppichs an Geldes statt anzusetzen wäre. Dieser Sicherstellungswert sollte rasch erzielbar sein, für den Fall, dass beispielsweise ein Kredit fällig und nicht zurückgezahlt wird.

Der gemeine Wert versteht sich im Sinne des § 10 BewG als Veräußerungswert, der auch bei Nachlässen anzusetzen ist.

Der Verkehrswert unter Privaten ist zu berücksichtigen, wenn Teppiche unter Privatpersonen gehandelt werden.

Der Zollgrenzwert wurde in Zusammenarbeit mit den österreichischen Zollbehörden festgelegt. In dieser Bewertungsebene sind der Produktionswert im Orient sowie anteilige Transport- und Versicherungskosten enthalten. Diese Bewertungsebene gilt als Richtlinie bei der Einfuhr in Österreich. Wenn ein Teppich im orientalischen Touristenhandel erworben wird, ist eine ortsübliche Marge zu berücksichtigen und zum Produktionswert hinzuzählen.

Bei der Bewertungsebene „Objektgeschäft“ kommen die anwesenden Sachverständigen darin überein, dass im Falle von Objektgeschäften mit Orientteppichen nicht der in der Einrichtungsbranche übliche Aufschlag von 15 bis 25 % auf den Produktionspreis berücksichtigt werden kann. Anstelle dessen ist bei einem Objektgeschäft mit Orientteppichen von einer 30 bis 60 % über dem internationalen Großhandel liegenden Ebene auszugehen, da beim Handel mit Orientteppichen eine spezielle Sach- und Marktkenntnis sowie eine entsprechende Beratungsintensität vonnöten sind.

Der Zeitwert schließlich hängt vollkommen vom Erhaltungszustand eines Teppichs ab und ist heute angesichts der Flut an gebrauchten und beschädigten Stücken sehr niedrig anzusetzen.

Die anwesenden Sachverständigen stimmen darin überein, dass es sich bei diesen Bewertungsebenen nicht um Kalkulationsrichtlinien handelt. Vielmehr reflektieren diese Ebenen die von den Sachverständigen beobachteten Marktstrukturen.

Die Bewertungsebenen verstehen sich als Hilfestellung für die gutachterliche Tätigkeit der österreichischen Sachverständigen der Fachgruppe Orientteppiche, handgeknüpfte Teppiche, Tapisserien.

KR Karl-Horst LORENZ
Fachgruppenobmann